

2 U 1406/23

## Verfügung

Rechtsstreit

Herkenrath, K. u.a. ./. Berndt, H. wg. Forderung

Die Berufungsbegründung der Klägerin zu 2. ist am 06.02.2024 auf elektronischem Weg eingegangen.

1. An die Berufungsbeklagtenpartei ergehen die folgenden **Aufforderungen (§§ 521 Abs. 2, 525, 277 ZPO)**:
  - 1.1. Sie hat einen **Rechtsanwalt** oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt einen der deutschen Sprache mächtigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts bei diesem Gericht auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

### **Belehrung gemäß § 78 ZPO:**

Vor den Oberlandesgerichten herrscht Anwaltszwang. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam.

- 1.2. Sie hat auf das **Berufungsvorbringen** bis spätestens

**08.04.2024**

zu **erwidern**.

### **Hinweis (§§ 521 Abs. 2, 277, 296 ZPO):**

Die Berufungserwidmung ist durch einen zu bestellenden oder den bestellten Rechtsanwalt einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Berufungserwidmung vor Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Grundsätzlich kann sich die Berufungsbeklagtenpartei nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den von der Berufungsklagepartei geltend gemachten Anspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden wird. Geht das Vorbringen gegen die Berufung erst nach Ablauf der gesetzten Frist ein, so entscheidet das Gericht darüber, ob es zu berücksichtigen ist. Ein verspätetes Vorbringen wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zu-

gelassen werden. **Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.** Die für die Berufungserwiderung gesetzte Frist kann auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

Eine etwaige Anschlussberufung (§ 524 ZPO) ist, sofern sie nicht eine Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen zum Gegenstand hat, innerhalb dieser Frist einzulegen und muss in der Anschlussschrift begründet werden.

Dennhardt  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Rausch), Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle